

## Mittelalterliche Veranstaltungen und Waffengesetz WaffG

(Stand Juli 03) Seit dem 1. April 2003 gilt das geänderte WaffG. Durch die Neuerungen und Änderungen wird erstmals die Armbrust in dieses Gesetz aufgenommen und ausdrücklich erwähnt. Hieraus ergeben sich Einschränkungen im Umgang mit Armbrüsten, insbesondere beim Betrieb eines öffentlichen Schießstandes.

Im Bezug auf Hieb und Stichwaffen hat der Gesetzgeber ebenfalls einige Änderungen vorgenommen. Jedoch gibt es hierzu bereits einige Dienstanweisungen und Stellungnahmen des Bundes-Innenministeriums, durch die das Führen von Schwertern, Dolchen, Lanzen etc. auf mittelalterlichen Veranstaltungen unseres Wissens nach ermöglicht wird. Praktische Hinweise hierzu sind im Internet (z. B. bei [www.tempus-vivit.net](http://www.tempus-vivit.net) > Bibliothek > Waffen) zu finden. Wir können jedoch aus eigener Erfahrung nur empfehlen, auf jeden Fall frühzeitig beim zuständigen Ordnungsamt nachzufragen.

Grundsätzlich ist der Erwerb und Besitz, das Führen und Verbringen von Armbrüsten erlaubt. Der Betrieb eines Armbrustschießstandes, bei dem Gäste und Besucher schießen dürfen, ist jedoch genehmigungspflichtig. Das bedeutet für uns, dass wir für jede einzelne Veranstaltung einen eigenen Antrag beim zuständigen Ordnungsamt stellen müssen. Für die Genehmigung bedarf es dann den Nachweis der Unbedenklichkeit (z.B. polizeiliches Führungszeugnis) und einer im WaffG geregelten Haftpflichtversicherung. Die Gilde verfügt selbstverständlich über eine solche Versicherung. Der Schießstand muß durch einen Schießstandsachverständigen vor Ort abgenommen werden. Bei einem reinen "Schauschießen" durch Mitglieder der Gilde (z. B. Schauturnier zwischen Armbrust und Langbogen) kann ein vereinfachtes Verfahren, bei dem lediglich die Teilnehmer namentlich genannt werden müssen, der Schießstand jedoch nicht abnahmepflichtig ist, angestrebt werden.

Wir empfehlen mindestens 2-3 Monate vor der geplanten Veranstaltung mit den zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen. Für das Genehmigungsverfahren werden Gebühren erhoben, die je nach Art der Veranstaltung und Aufwand der Behörden (z. B. Reisekosten des Sachverständigen) zwischen € 50,- und 200,- schwanken können.

Sollten Sie als Veranstalter und Organisator weitere Fragen zum Thema haben, unterstützen wir Sie gerne mit unseren Erfahrungen, Tipps und Auskünften.

*Die Gilde Arcuballista*

---

Hier eine Sammlung wichtiger Passagen im Zusammenhang mit Armbrust und Schießstand (Schießstätten):  
(Quelle [www.juris.de](http://www.juris.de))

### **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

**WaffG 2002 § 2** Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste

(1) Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

...

(4) Waffen oder Munition, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist, sind in der Anlage 2 Abschnitt 1 und 2 genannt. Ferner sind in der Anlage 2 Abschnitt 3 die Waffen und Munition genannt, auf die dieses Gesetz ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist.

...

### **Abschnitt 2, Unterabschnitt 4 Besondere Erlaubnistatbestände für Waffenherstellung, Waffenhandel, Schießstätten, Bewachungsunternehmer**

**WaffG 2002 § 27** Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

(1) Wer eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben

anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt und eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens 1 Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - sowie gegen Unfall in Höhe von mindestens 10.000 Euro für den Todesfall und mindestens 100.000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist. § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 2 richtet sich die Haftpflichtversicherung für Schießgeschäfte, die der Schaustellerhaftpflichtverordnung unterliegen, nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung. Bei ortsveränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 5 hat Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der örtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

...

(3) Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14

Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),

2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16

Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die

schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

...

(6) An ortsveränderlichen Schießstätten, die dem Schießen zur Belustigung dienen, darf von einer verantwortlichen Aufsichtsperson Minderjährigen das Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2), gestattet werden. Bei Kindern hat der Betreiber sicherzustellen, dass die verantwortliche Aufsichtsperson in jedem Fall nur einen Schützen bedient.

...

### **Abschnitt 3 Sonstige waffenrechtliche Vorschriften**

#### **WaffG 2002 § 50 Kosten**

(1) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

...

#### **WaffG 2002 Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4) Begriffsbestimmungen**

...

##### **1.1**

##### **Schusswaffen**

Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel ...

##### **1.2**

Gleichgestellte Gegenstände

Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände,

...

##### **1.2.2**

bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren

Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (z. B. Armbrüste).

...

## **WaffG 2002 Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) Waffenliste**

...

### **Abschnitt 2:**

#### **Erlaubnispflichtige Waffen**

##### **Unterabschnitt 1:**

###### **Erlaubnispflicht**

Der Umgang, ausgenommen das Überlassen, mit Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1 bis 4) und der dafür bestimmten Munition bedarf der Erlaubnis, soweit solche Waffen oder Munition nicht nach Unterabschnitt 2 für die dort bezeichneten Arten des Umgangs von der Erlaubnispflicht freigestellt sind. In Unterabschnitt 3 sind die Schusswaffen oder Munition aufgeführt, bei denen die Erlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen erteilt wird.

##### **Unterabschnitt 2:**

###### **Erlaubnisfreie Arten des Umgangs**

###### **1. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz**

1.1 Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase...

1.10 Armbrüste:

...

###### **3. Erlaubnisfreies Führen**

...

3.2 Armbrüste:

...

###### **4. Erlaubnisfreier Handel und erlaubnisfreie Herstellung**

...

4.2 Armbrüste.

...

###### **7. Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes**

...

7.8 Armbrüste:

...